

2506/JPR-BR/2007

Eingelangt am 11.04.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Bundesrätin Kerschbaum, Freundinnen und Freunde

an den Präsidenten des Bundesrates

betreffend Abgeordnetenimmunität der Niederösterreichischen BundesrätlInnen

Das Bundes-Verfassungsgesetz regelt die Immunität der Mitglieder des Bundesrat (Art. 58 B-VG iVm 56 und 96). Die Verfassung zwischen beruflicher und außerberuflicher Immunität.

Die berufliche Immunität umfasst im Wesentlichen Äußerungen im Rahmen der geschäftsordnungsmäßen Tätigkeit, das sind insbesonders Anträge, Anfragen oder Debattenbeiträge im Plenum und in Ausschüssen.

Nach der außerberuflichen Immunität dürfen Abgeordnete wegen strafbarer Handlungen nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat auf Verlangen jedoch eine Entscheidung des jeweiligen parlamentarischen Gremiums über das Vorliegen eines solchen Zusammenhangs einzuholen. Eine solche Zustimmung gilt als erteilt, wenn über das Ersuchen nicht innerhalb von acht Wochen entschieden wird. Der/die Präsidentin hat zum Zweck der rechtzeitigen Beschlussfassung ein solches Ersuchen spätestens am vorletzten Tag zur Abstimmung zu stellen.

Die Mitglieder des Bundesrates genießen die Immunität von Mitgliedern des Landtages, der sie entsendet hat.

Die Immunität der Mitglieder des Niederösterreichischen Landtages ist in der Landesverfassung und der Geschäftsordnung entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben geregelt.

Am 14. Dezember 2006 hat der NÖ Landtag folgenden ÖVP-Antrag mit den Stimmen der ÖVP gegen die anderen Fraktionen beschlossen:

„Der Landtag beschließt gemäß § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages LGO 2001, einem Ersuchen der hiezu berufenen Behörde auf Zustimmung zur Verfolgung eines Abgeordneten in allen Fällen unverzüglich stattzugeben. Der Präsident wird ersucht, den Behörden diese Entscheidung jeweils unverzüglich bekannt zu geben. Nur in den Fällen des § 5 Abs. 2 LGO 2001, oder bei einer Entscheidung über das Vorliegen eines politischen Zusammenhangs im Sinne des § 5 Abs. 3 LGO 2001 oder wenn es der (die) betreffende Abgeordnete sonst verlangt, ist eine Befassung der Organe des Landtages im Einzelfall erforderlich.“

Abgesehen der Sonderregelung für Verhaftungen und Hausdurchsuchungen sieht die Bundesverfassung drei Möglichkeiten bei Auslieferungsbegehren gegen Abgeordnete vor:

- 1.) Beschluss, dass im Einzelfall ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit besteht;
- 2.) Beschluss, dass ein solcher Zusammenhang im Einzelfall nicht besteht; oder
- 3.) Verstreichenlassen der Acht-Wochefrist, wodurch eine Zustimmung als erteilt gilt.

Der Präsident des NÖ Landtages hat „zum Zweck der rechtzeitigen Beschlussfassung des Landtages (...) ein solches [Auslieferungs]Ersuchen spätestens am vorletzten Tag dieser Frist zur Abstimmung zu stellen“. (§ 5 Abs. 4 LGO2001)

Eine Mitteilung des Präsidenten des NÖ Landtages entsprechend seines Beschlusses vom 14. Dezember 2006 ist weder nach dem Bundes-Verfassungsgesetz noch nach der Bundesrats-Geschäftsordnung noch nach der NÖ Landesverfassung noch nach der Geschäftsordnung des NÖ Landtages vorgesehen. Es besteht keine Rechtsgrundlage für eine solche Mitteilung.

Der zitierte Beschluss betreffend Vorgangsweise bei Immunitätsangelegenheiten ist nicht geschäftsordnungskonform zu Stande gekommen. Nach § 31 LGO 2001 ist ein solcher Antrag nicht Verhandlungsgegenstand des Landtages. Weiters wurde vom Landtag eine geheime Abstimmung beschlossen. Laut Kommentar zur LGO 2001 „bleibt bei einer geheimen Abstimmung das Abstimmungsverhalten des einzelnen Abgeordneten auf Dauer verborgen“. Bei der geheimen Abstimmung wurden von den LT-Abgeordneten des ÖVP-Klubs die auf „JA“ lautenden Stimmzettel allgemein einsehbar offen in die Urne geworfen.

Über die Auslieferung von Mitgliedern des Bundesrates, die vom NÖ Landtag entsendet wurden, entscheidet der NÖ Landtag. Die Immunität stellt ein Recht des Vertretungskörpers. Daher sind durch den Beschluss des NÖ Landtages die Rechte des Bundesrates und seiner Mitglieder betroffen.

Die unterfertigten BundesrätlInnen stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Sind Sie über den Beschluss betreffend Vorgangsweise in Immunitätsangelegenheiten vom NÖ Landtag informiert worden?
2. Werden Sie Erkundigungen beim Präsidenten des NÖ Landtages einholen, wie sich der Beschluss auf die Abgeordnetenimmunität auswirken wird?

3. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass die ÖVP Mehrheitsfraktion im NÖ Landtag unabhängig vom Vorliegen eines Zusammenhangs mit der politischen Tätigkeit Auslieferungsbegehren jedenfalls stattgeben will?
4. Werden Sie ein Gutachten des Legislativdienstes einholen?
5. Bewirkt der LT-Beschluss Änderungen der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Immunität der Mitglieder des Bundesrates? Wenn ja, welche? Wenn nein, wie begründen Sie diese Einschätzung?
6. Ist eine Mitteilung des Präsidenten des NÖ Landtages über den gefassten LT-Beschluss für die verfolgenden Behörden bindend? Dürfen die verfolgenden Behörden bereits vor Ablauf der Acht-Wochenfrist Verfolgungshandlungen setzen?
7. Kann ein in der Geschäftsordnung des NÖ Landtages nicht vorgesehener Beschluss in die verfassungsgesetzlichen Rechte der Mitglieder des Bundesrates eingreifen?